

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Borken

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 19.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3, Heidener Str. 3, 46325 Borken**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Heiden, Blatt 4558,
BV lfd. Nr. 1**

31/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Heiden, Flur 5, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 1, Größe: 433 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Räumen im Oberschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 4554 bis 4558). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten überdachten Stellplatz.

Bezug: Bewilligung vom 28.02.2020 (UR-Nr. 108/2020, Notar Heinrich Josef Thesing, Heiden). Von Blatt 2854 hierher übertragen am 29.04.2020.

versteigert werden.

Wohnungseigentum im 2. Obergeschoß in einem Wohn- und Geschäftshaus; Wohnfläche ca 161 qm, Baujahr des Hauses 1960; im Zeitablauf an- und umgebaut, modernisiert; Aufstockung des 2. Obergeschosses in Holzrahmenbauweise in 2003;

Sondereigentum an einem Kellerraum und Sondernutzungsrecht an einem überdachten Stellplatz im Hof.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.